

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 31 vom 14. September 2018

**Der Petitionsausschuss hat am 14. September 2018 die nachstehend
aufgeführten 7
Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft
(Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die
Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel

Vorsitzende

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, DIE LINKE und der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/195

Gegenstand:

Wiedereinführung des Studienganges Sportpädagogik

Begründung:

Die Petenten verlangen in der Sammelpetition, die aus weit mehr als 100 Einzelpetitionen besteht, die Wiedereinführung des Studienganges Sportpädagogik.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz verweist in ihrer Stellungnahme auf Kosten für Personal- und Sachkosten in einer Größenordnung von mindestens 1,0 Mio. € plus jährlicher Betriebs- und Bauerhaltungskosten von ca. 800.000,- €, die für die Wiedereinführung des Studienganges erforderlich seien. Zudem schätze man die einmaligen Investitionskosten zur Wiederherstellung bzw. Sanierung der Sportstätten derzeit auf ca. 15,2 Mio. €. Auch wenn die Petenten die Personalkosten für eine Wiedereinführung auf „nur“ ca. 800.000,- € schätzen und die Sanierungskosten für ohnehin anstehende Kosten halten, steht doch fest, dass Kosten in erheblicher Höhe anfallen würden, zumal die Petenten die von der Senatorin bezifferten jährlichen Betriebskosten nicht in Abrede stellen. Die Senatorin für Bildung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Sekundarbereich I überwiegend die Hallenkapazitäten und nicht die Zahl der zur Verfügung stehenden ausgebildeten Sportlehrkräfte der begrenzende Faktor für die Erteilung von Sportstunden sei. Zudem habe man die Fortbildung „Sport fachfremd unterrichten –das Konzept“ in eine zweijährige Ausbildung im Umfang von 120 Unterrichtsstunden umgewandelt, die von 29 Teilnehmenden begonnen worden.

Bei dieser Sachlage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition zu entsprechen. Er empfiehlt den Petenten vielmehr zunächst abzuwarten, ob sich der Senat im Rahmen der Aufstellung des Wissenschaftsplanes 2025 auf eine Wiederaufnahme der Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern verständigt.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/205

Gegenstand:

Befreiung von den Rundfunkgebühren

Begründung:

Die Petentin begehrt mit ihrer ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Sie trägt eine Benachteiligung von Geringverdienern gegenüber Personen vor, die Arbeitslosengeld II empfangen. Geringverdienern, die nach Abzug von Kranken- und Pflegekassenbeiträgen, Heizung und Miete unterhalb oder gleich dem Satz des Arbeitslosengeldes II liegen, sollten ohne bürokratischen Aufwand in einem vereinfachten Verfahren von der Rundfunkgebühr befreit werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen nicht entsprechen.

Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag ist für Geringverdiener unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Nach geltender Rechtslage sind zunächst die Empfänger von Arbeitslosengeld II von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Dies erstreckt sich jedoch auch auf Empfänger von Leistungen nach § 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II), die für Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet werden. Die Landesrundfunkanstalt befreit zudem auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise von der Beitragspflicht, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies ist z.B. der Fall, wenn Beziehern niedriger Einkommen nach Entrichtung des Rundfunkbeitrags ein die Bedarfsgrenze für SGB II-Leistungen unterschreitendes Einkommen verbleiben würde. Bei der Feststellung des Einkommens sind im Hinblick auf die Bedarfsgrenze Kranken- und Pflegekassenbeiträge bereits abzuziehen, so dass im Rahmen der Erhebung der Rundfunkbeiträge sichergestellt ist, dass das Einkommen nach Abzug von Kranken- und Pflegekassenbeiträgen nicht unterhalb der Bedarfsgrenze für SGB II-Leistungen liegt. Zudem berücksichtigt die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Bedarfsgrenze für SGB II-Leistungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auch, dass dem Beitragsschuldner nach Abzug des Rundfunkbeitrags mindestens so viel für Unterkunft und Heizung verbleibt, wie einem Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass das derzeitige Verfahren, bei dem der Beitragsservice seine Entscheidung auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung der Bedürftigkeit durch den jeweiligen Leistungsträger trifft, einen gewissen Aufwand für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bedeutet. Die Senatskanzlei hat jedoch für den Petitionsausschuss nachvollziehbar dargestellt, dass diese Regelung der Einrichtung eines kostenintensiven Verwaltungsapparats beim Beitragsservice der Rundfunkanstalten - und somit der Schaffung einer parallelen Verwaltungsstruktur - vorzuziehen ist. Insoweit nimmt der Ausschuss Bezug auf die der Petentin bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatskanzlei.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/190

Gegenstand:

Kündigung des Rundfunkstaatsvertrags

Begründung:

Die Petentin wendet sich gegen die Entrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags und fordert die Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. Sie sieht in den Zustimmungsgesetzen der Länder einen Verstoß gegen das Grundgesetz, indem diese allen Grundrechtsträgern eine Dauer- und Drittschuld aufzwingen würden und die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten zur Drohung mit und zum Einsatz von unmittelbarer staatlicher Gewalt gegen Eigentum, die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie die Gesundheit und das Leben von Grundrechtsträgern ermächtigen würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er hat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Entrichtung des Rundfunkbeitrags.

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde nach der Unterzeichnung durch die Regierungschefs der Länder im Monat Dezember 2010 im Jahr 2011 den Landesparlamenten zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bremische Bürgerschaft hat

am 9. November 2011 das Gesetz zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beschlossen.

In dem als Artikel 1 beschlossenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wurde ein neues Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geregelt. Der RBStV ist ein Staatsvertrag zwischen allen 16 deutschen Ländern und ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 an die Stelle des bisherigen Rundfunkgebührenstaatsvertrags getreten. Er regelt eine Beitragspflicht von Wohnungsinhabern im privaten Bereich und von Betriebsstätteninhabern im nicht privaten Bereich. Kern des Rundfunkänderungsstaatsvertrags ist die Ablösung der bisherigen an den Besitz eines Empfangsgeräts gekoppelten Rundfunkgebühr durch die Erhebung eines an das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte angeknüpften Beitrages.

Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es nach Ansicht des Petitionsausschusses auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Die Rundfunkbeitragspflicht wurde in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 18. Juli 2018 die Rundfunkbeitragspflicht - mit Ausnahme der Abgabepflicht für Zweitwohnungen - als verfassungsgemäß angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat, wie schon die Landesverfassungsgerichte zuvor, festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen ist. Damit haben die Gerichte das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Der Rundfunkbeitrag wird als Gegenleistung für die Möglichkeit erhoben, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme zu empfangen. Er stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts eine nicht steuerliche Abgabe dar, deren Erhebung von der Gesetzgebungskompetenz der Länder gedeckt und - als angemessene Art der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - auch verfassungsmäßig gerechtfertigt ist.

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Petitionsausschuss an

Eingabe Nr.: L 19/203

Gegenstand:

Sensibilisierung- und Maßnahmenkampagne der Polizei für Opfer rassistischer Übergriffe

Begründung:

Der Petent hatte sich aufgrund einer Morddrohung und einer - seiner Auffassung nach - volksverhetzenden Beleidigung, die auf seinem Profil in einem sozialen Netzwerk veröffentlicht worden war, an den Zentralruf der Polizei gewandt. Von dortiger Seite habe die Mitarbeiterin ihn mit einer fremdenfeindlichen Äußerung beleidigt und mitgeteilt, dass eine Ermittlung sich als sehr aufwändig darstellen würde, so dass er die Angelegenheit nicht größer machen solle, als sie wäre. Angesichts dieser Erfahrung regt der Petent eine Sensibilisierungs- und Maßnahmenkampagne bei der Polizei Bremen an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht in Rassismus und Diskriminierung eine Verletzung und ein Hindernis für die Inanspruchnahme aller grundlegenden Menschenrechte und eine Bedrohung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Er ist der Auffassung, dass von rassistischer Diskriminierung, Gewalt oder anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit betroffene Personen des Schutzes und der Solidarität bedürfen.

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten jedoch nicht entsprechen. Der Ausschuss konnte nicht aufklären, wie sich das Gespräch mit der Mitarbeiterin des Zentralrufs dargestellt hat. Diese hat gegenüber dem Senator für Inneres einen grundsätzlich harmonischen Gesprächsverlauf beschrieben, im Rahmen dessen sie dem Petenten die Möglichkeiten zur Anzeigeerstattung erklärt habe. Indem es sich ihrer Auffassung nach um ein Antragsdelikt handelte und eine Anzeigenaufnahme weder online noch telefonisch möglich gewesen ist, habe sie den Anrufer auf die Anzeigeerstattung an einem Polizeirevier hingewiesen. Darüber hinaus seien in dem Gespräch mögliche Gründe für den Eintrag und die Schwierigkeiten einer Löschung diskutiert worden. Indem die betroffene Polizistin der Darstellung des Petenten widerspricht und eine Gesprächsaufzeichnung bei Anrufen, die über den Zentralruf eingehen, nicht erfolgt, lässt sich für den Petitionsausschuss der tatsächliche Gesprächsverlauf nicht nachvollziehen.

Der Petitionsausschuss kann daher aus dem beschriebenen Sachverhalt keine Notwendigkeit für die vom Petenten angeregte Sensibilisierungskampagne erkennen, zumal der Senator für Inneres die Themen Opferschutz und den Umgang mit Opfern als ständigen Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung erklärt hat.

Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss angesichts der regelmäßig aufkommen den Diskussionen um „Racial Profiling“ oder auch „Ethnischem Profiling“, also von polizeilichen Maßnahmen, bei denen Personen allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Herkunft oder ihres Erscheinungsbilds als verdächtig eingeschätzt werden, die fortlaufende Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Der Petitionsausschuss begrüßt daher die von der Bremer Polizei veranstalteten Fachtage zum Ethnischen Profiling und fordert den Senator für Inneres zur regelmäßigen Fortführungen derartiger Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Netzwerken auf.

Eingabe Nr.: L 19/227

Gegenstand:

Errichtung einer Gedenkstätte für Friedrich Ebert

Begründung:

Der Petent regt die Errichtung einer Gedenkstätte für Friedrich Ebert an, der mehrere Jahre in Bremen gelebt hat.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Der Petitionsausschuss sieht in Friedrich Ebert einen bedeutenden Sozialdemokraten, der sich um die Demokratie verdient gemacht hat. Als Inhaber zahlreicher Führungspositionen in Partei und Gewerkschaft sowie als Mitglied der bremischen Bürgerschaft hat Friedrich Ebert eine bedeutende Zeit seines Lebens in Bremen verbracht.

Die nach ihm benannte Straße sowie die Büsten im Rathaus und im Haus der Bürgerschaft stellen nach Ansicht des Petitionsausschuss angemessene Ehrungen der Person Friedrich Eberts dar, so dass es keiner Einrichtung einer Gedenkstätte bedarf.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/225

Gegenstand:

Errichtung einer Wilhelm-Kaisen-Gedenkstätte

Begründung:

Der Petent regt die Errichtung einer Gedenkstätte für Wilhelm Kaisen an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht in Wilhelm Kaisen einen maßgeblichen Protagonisten des politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus Bremens nach Ende des zweiten Weltkriegs.

Zum Gedenken an Wilhelm Kaisen bestehen ein Denkmal im Innenstadtbereich (Am Wall/Herdentorsteinweg) sowie ein weiteres Denkmal im Wilhelm Kaisen-Park in Borgfeld.

Darüber hinaus bestehen zahlreiche weitere Ehrungen bzw. Erinnerungen an Kaisen, so etwa in Form von Straßennamen (Wilhelm-Kaisen-Brücke; Bürgermeister-Kaisen-Allee), in Form eines nach ihm benannten Seenotrettungskreuzers sowie durch die Umbenennung des Container-Terminal Bremerhaven in Container-Terminal Bremerhaven – Wilhelm Kaisen und die Errichtung der Helene und Wilhelm Kaisen-Stiftung.

Der Petitionsausschuss sieht hierin eine angemessene Würdigung des Lebenswerks von Wilhelm Kaisen und betrachtet das Anliegen des Petenten daher als erledigt.

Eingabe Nr.: L 19/251

Gegenstand:

Stellung der Staatsanwaltschaft im Gerichtsverfahren

Begründung:

Der Petent regt eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel an, gesetzlich festzuschreiben, dass Staats- und Rechtsanwälte in Gerichtssälen auf gleicher Höhe sitzen. Er bemängelt, dass Rechtsanwälte in deutschen Gerichtssälen unterhalb der Vertreter der Staatsanwaltschaft sitzen müssen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an. Im Land Bremen sitzen Verteidigerseite und Anklageseite in Gerichtssälen auf gleicher Höhe. Hiervon ausgenommen sind lediglich historische Räume des Landgerichts, bei denen Belange des Denkmalschutzes keine bauliche Veränderung erlauben. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Bedarf für die begehrte Bundesratsinitiative.